

# **SATZUNG**

Schildkröte GmbH

## **§ 1 Firma und Sitz**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Schildkröte GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

## **§ 2 Gegenstand der Gesellschaft**

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der beruflichen Bildung, der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung, der Wohlfahrtspflege sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch:

- a) die Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Erstausbildung und Berufsvorbereitung für Jugendliche mit Startschwierigkeiten sowie der Berufsorientierung mit Schülern und Schülerinnen
- b) die Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung (z.B. Qualifizierung in Beschäftigung), durch die benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene ( 16 bis 27 Jahre ), Langzeitarbeitslose, Frauen , Ausländer und ältere Arbeitslose an regelmäßige Arbeit herangeführt werden, und den genannten Personengruppen grundlegende berufliche praktische und theoretische Kenntnisse vermittelt werden sollen. Mit Hilfe dieser Maßnahmen sollen für die Teilnehmer/innen Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert und ihre soziale und psychische Situation stabilisiert werden. Im Einzelnen geht es um die Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit mittels arbeitstherapeutischer Qualifizierungsangebote und sozialpädagogischer Betreuung der erwerbsfähigen arbeitslosen Personen.
- c) die Durchführung von Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (z.B. Bewerbungstraining, Berufswegeplanung), die die genannten Zielgruppen an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen und ihre Vermittlungshemmnisse feststellen, verringern oder beseitigen

- d) ernährungspädagogische Angebote, mit deren Hilfe das Ernährungsverhalten insbesondere von Kindern und Jugendlichen verbessert werden kann (Informationsveranstaltungen und Beratung für Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher/innen und Lehrer/innen in Schulen, Kindertagesstätten etc.)
- e) die Grundversorgung von Kindern an Kindertagesstätten sowie von Schülerinnen und Schülern an Schulen mit Essen
- f) sozialpädagogisch begleitete Angebote im Sinne des §13.2 SGB VIII, die zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung dienen und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen (insbesondere Jugendberufshilfe in gastronomischen Berufen).
- g) die Durchführung von Hilfen für den in § 53 AO genannten Personenkreis, insbesondere für behinderte Menschen und für hilfsbedürftige Zuwanderer/innen (Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum, Begleitdienste bei Arztbesuchen, hauswirtschaftliche Hilfen, Hilfen zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben)

Die Gesellschaft betreibt gastronomische Einrichtungen (Kantinen, fahrbarer Mittagstisch) mit dem ausschließlichen und unmittelbaren Zweck, die oben genannten Zwecke zu verfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Steuerbegünstigte Gesellschafter/innen können in Anwendung des § 58 Nr. 2 und Nr. 3 Abgabenordnung Gewinnausschüttungen erhalten, soweit dies die Gesellschaft nicht daran hindert, ihre satzungsmäßigen Ziele zu verfolgen. § 3 (4) dieses Gesellschaftsvertrags bleibt unberührt.

3. Die Gesellschafter/innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
  
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter/innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein Jugendwohnen im Kiez e.V., Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

#### **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 Euro (in Worten: Sechszwanzigtausend).

#### **§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

#### **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen; bei nur einem/einer Geschäftsführer/in wird die Gesellschaft durch diese/n allein, bei mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführer/innen Einzelvertretungsbefugnis einräumen.

Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen.

Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer/innen erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt; für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.

## **§ 7 Abberufung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin**

Ein/e Geschäftsführer/in kann ohne Angaben von Gründen aus seinem/ihrem Amt abberufen werden.

Zuständig für die Abberufung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin ist die Gesellschafterversammlung.

Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wurde.

## **§ 8 Gesellschafterversammlung**

Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter/innen erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.

Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr anlässlich der Feststellung der Jahresbilanz und der Gewinn – und Verlustrechnung einzuberufen.

Die Gesellschafterversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn einer der stimmberechtigten Gesellschafter/innen die Einberufung verlangt.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den/die Geschäftsführer/innen.

Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten. Zwischen der Absendung des Einberufungsschreibens und dem Tage der Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen kann eine Gesellschafterversammlung frist- und formlos einberufen werden.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter/innen ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis festhält. Jede/r Gesellschafter/in soll unverzüglich eine Abschrift dieses Protokolls erhalten.

In Gesellschafterversammlungen gewähren je 1.000,-- Euro eines Geschäftsanteiles eine Stimme.

### **§ 9 Gesellschafterbeschlüsse**

Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen und mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Gesellschafter/innen, wenn ein Gegenstand der Beschlussfassung ist:

- a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen
- b) Änderung des Gesellschaftsvertrages
- c) Einziehung eines Geschäftsanteiles
- d) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft
- e) Aufnahme neuer Gesellschafter/innen

Gesellschafterbeschlüsse können auch durch schriftliche (Brief, Fax, E-Mail) Beschlussfassung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter/innen an der Beschlussfassung beteiligen. Gesellschafterbeschlüsse sind durch die Geschäftsführung schriftlich zu dokumentieren.

## **§ 10 Jahresabschluss**

Die Bilanz ist als Handels- und Steuerbilanz innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und von allen Geschäftsführer/innen zu unterschreiben. Die Bilanzierung hat nach steuerlichen Grundsätzen zu erfolgen, jedoch unter Beachtung der zwingenden handelsrechtlichen Bestimmungen. Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt, insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung, so ist der berichtigte Abschluss maßgebend.

## **§ 11 Gewinnverwendung und –verteilung**

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Reingewinns.

Nicht nach §§ 51 ff AO als steuerbegünstigte Körperschaften zu behandelnde Gesellschafter/innen nehmen an der Gewinnverteilung nicht teil.

## **§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere dessen Abtretung, Verpfändung, Veräußerung oder Belastung ist nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter/innen zulässig.

Wird der Veräußerung eines Geschäftsanteiles nicht zugestimmt, so ist auf Verlangen des/der betroffenen Gesellschafter/Gesellschafterin der Geschäftsanteil einzuziehen.



### **§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen**

Ein Geschäftsanteil kann auch gegen den Willen des/der betroffenen Gesellschafters/Gesellschafterin eingezogen werden, wenn

- a) über das Vermögen eines/einer Gesellschafters/Gesellschafterin das Konkursverfahren oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird;
- b) der Gläubiger eines/einer Gesellschafters/Gesellschafterin aus einem nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titel eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche eines/einer Gesellschafters/Gesellschafterin gegen die Gesellschaft betreibt;
- c) in der Person des/der betroffenen Gesellschafters/Gesellschafterin ein wichtiger Grund vorliegt, wenn insbesondere der/die Gesellschafter/in durch seine/ihre Person oder durch sein/ihr Verhalten die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich macht oder erheblich gefährdet oder wenn die Person des/der Gesellschafters/Gesellschafterin oder sein/ihr Verhalten sein/ihr Verbleiben in der Gesellschaft untragbar erscheinen lässt.

Statt der Einziehung können die Gesellschafter/innen beschließen, dass der Geschäftsanteil an eine/n Gesellschafter/in oder eine/n Dritte/n ganz oder teilweise abzutreten ist.

### **§ 14 Kündigung**

Jede/r Gesellschafter/in kann seinen/ihren Geschäftsanteil mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen:

Bei Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsanteile wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen fortgesetzt.

Der/die ausscheidende Gesellschafter/in ist verpflichtet, nach Wahl der übrigen Gesellschafter/innen seinen/ihren Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an eine/n oder mehrere Gesellschafter/innen oder an eine/n von der Gesellschaft zu benennende/n Dritte/n abzutreten oder die Einziehung des Anteiles zu dulden.

### **§ 15 Abfindung**

In den Fällen der Einziehung von Geschäftsanteilen und der Kündigung hat der/die betroffene Gesellschafter/in Anrecht auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

Das Auseinandersetzungsguthaben errechnet sich aus den Buchwerten einer zum Ende des Jahres der Einziehung aufgestellten Bilanz. Stille Reserven, ein Firmenwert und schwebende Geschäfte bleiben außer Ansatz.

Das Auseinandersetzungsguthaben darf den Nominalwert der auf den eingezogenen Gesellschaftsanteil eingezahlten Beträge nicht überschreiten.

Das Auseinandersetzungsguthaben ist in zehn gleichen Jahresraten auszuführen und zwar beginnend am Ersten des Jahres, der dem Tag des Ausscheidens folgt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder teilweise auch früher auszuführen.

### **§ 16 Auflösung und Liquidation**

Die Gesellschafter/innen können die Auflösung der Gesellschaft mit einer  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen beschließen.

Die Liquidatoren werden durch Gesellschafterbeschluss ernannt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Abberufung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

Die Liquidation erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 17 Bekanntmachungen**

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

### **§ 18 Kosten und Steuern**

Die Kosten und Steuern der Gründung der Gesellschaft bis zu einer Höhe von 3.000,-- DM gehen zu Lasten der Gesellschaft.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass möglichst der Bestand der Gesellschaft gesichert ist. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die Vertragsbestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Vertragszweck möglichst nahe kommt.